



Richtlinie R-60-6.7

Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestiziden (PIC)

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Zweck	3
3	Geltungsbereich.....	3
4	Umsetzung und Vollzug	3
5	Abgrenzung zwischen den einzelnen Stoffkategorien	4
5.1	Chemikalien nach Anhang 1 der PIC-Verordnung	4
5.2	Chemikalien nach Anhang 2 der PIC-Verordnung	5
5.3	Sendungen bis 10 kg.....	5
5.4	Begleitinformationen.....	6
6	Widerhandlungen.....	6

1 Rechtliche Grundlagen

- Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (Rotterdamer Übereinkommen; [SR 0.916.21](#))
- Bundesgesetz über Chemikalien (Chemikaliengesetz, ChemG; [SR 813.1](#))
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; [SR 814.01](#))
- Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV; [SR 814.82](#))

2 Zweck

Gefährliche Chemikalien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können für Länder, in denen entsprechendes Wissen fehlt, problematisch sein und zwar in Bezug auf Umwelt und auf Gesundheit der Bevölkerung. Das Rotterdamer Übereinkommen regelt den internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien, den so genannten PIC-Stoffen.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, andere Vertragsparteien über Verbote und strenge Anwendungsbeschränkungen von Chemikalien zu informieren und Exporte dieser Stoffe dem Empfängerland zu melden. Ausserdem sind die Vertragsparteien verpflichtet zu entscheiden, ob oder unter welchen Bedingungen die Einfuhr der PIC-Stoffe gestattet oder verboten werden soll (Importentscheide). Dieses Vorgehen wird «vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung» genannt (Englisch: **p**rior **i**nformed **c**onsent, PIC). Lieferungen von PIC-Stoffen gegen den Willen des Einfuhrlandes sind unzulässig.

Dieses internationale Abkommen wird in der Schweiz mit der PIC-Verordnung umgesetzt.

3 Geltungsbereich

Dieses Kapitel regelt die Ein- und Ausfuhr für Stoffe und Zubereitungen, die nach dem Geltungsbereich der PIC-Verordnung (ChemPICV; [SR 814.82](#)) dem PIC-Verfahren im internationalen Handel unterstellt sind.

4 Umsetzung und Vollzug

Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr von Stoffen und Zubereitungen gemäss PIC-Verordnung ist Sache des

Bundesamtes für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sektion Industriechemikalien
3003 Bern
Tel. +41 58 463 16 00 (Sekretariat)
picdna@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

5 Abgrenzung zwischen den einzelnen Stoffkategorien

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen entsprechend der Gefahrenklasse mit Piktogrammen gekennzeichnet werden. Stoffe und Zubereitungen, die schon in geringeren Mengen schwerwiegende Effekte auf die Gesundheit oder die Umwelt haben können, sind wie folgt gekennzeichnet:



Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften oder Stoffe, bei deren Verwendung in bestimmten Bereichen mit unannehmbaren Effekten zu rechnen ist, sind streng geregelt.

Die Mehrheit dieser Stoffe sind im Anhang 1 der PIC-Verordnung gelistet. Zudem fallen diese Stoffe und deren Zubereitungen in den Geltungsbereich der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR [814.81](#)), der Biozidprodukteverordnung (SR [813.12](#)) und der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR [916.161](#)) fallen.

5.1 Chemikalien nach Anhang 1 der PIC-Verordnung

[Anhang 1](#) der PIC-Verordnung beinhaltet Stoffe, die in der Schweiz verboten sind, strengen Beschränkungen unterliegen, deren Zulassung beendet wurde oder die nur sehr beschränkt zugelassen sind.

Die **Ausfuhr** eines Stoffes nach Anhang 1 muss dem BAFU 30 Tage vor der ersten Ausfuhr gemeldet werden. Das BAFU erteilt der meldenden Person für jede Ausfuhrmeldung eine [Kennnummer](#), die für das laufende Kalenderjahr gültig ist.

Das BAFU notifiziert der Einfuhrbehörde des Bestimmungslandes die Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 nur, wenn die Chemikalien **nach** [Vertragsparteien](#) des Rotterdamer Übereinkommens **ausgeführt** werden.

Die anmeldepflichtige Person, die Chemikalien nach Anhang 1 ausführt, muss in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und den NZE-Artencode 030 «PIC» anmelden. PIC-Stoffe sind **nicht** mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden.

Des Weiteren muss die anmeldepflichtige Person die vom BAFU erteilte Kennnummer in der Ausfuhrzollanmeldung in der Rubrik «Besondere Vermerke» oder «Unterlagen» angeben.

5.2 Chemikalien nach Anhang 2 der PIC-Verordnung

[Anhang 2](#) der PIC-Verordnung beinhaltet die dem PIC-Verfahren unterliegenden [Stoffe](#), sehr gefährliche [Pestizidformulierungen](#) und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten.

Die **Einfuhr** von Chemikalien nach Anhang 2 ist nur gestattet, wenn der schweizerische Einfuhrentscheid voraussichtlich eingehalten wird.. Die voraussichtliche Verwendung kann in der Zollanmeldung in der Rubrik «Besondere Vermerke» in den Kopfdaten oder in der Rubrik «Unterlagen» angegeben werden.

Diese Einfuhrentscheide können auch auf der Internetseite des [Rotterdam Übereinkommens](#) abgefragt werden.

Die **Ausfuhr** von Chemikalien nach Anhang 2 muss dem BAFU 30 Tage vor der ersten Ausfuhr gemeldet werden. Das BAFU erteilt der meldenden Person für jede Ausfuhrmeldung eine [Kennnummer](#), die für das laufende Kalenderjahr gültig ist.

Das BAFU kontrolliert vor der Erteilung, ob die Einfuhrentscheide für Chemikalien nach Anhang 2 voraussichtlich eingehalten werden, wobei nur für Ausfuhren nach [Vertragsparteien](#) des Rotterdam Übereinkommens eine Kennnummer erforderlich ist.

Die anmeldepflichtige Person, die Chemikalien nach Anhang 2 ein- oder ausführt, muss in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und den NZE-Artencode 030 «PIC» anmelden. PIC-Stoffe sind **nicht** mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden.

Des Weiteren muss die anmeldepflichtige Person die vom BAFU erteilte Kennnummer in der Ausfuhrzollanmeldung in der Rubrik «Besondere Vermerke» oder «Unterlagen» angeben.

5.3 Sendungen bis 10 kg

Sendungen von Stoffen und Zubereitungen bis 10 kg brutto, die zu Analyse- und Forschungszwecken oder von einer Einzelperson zum eigenen persönlichen Gebrauch ausgeführt werden, müssen dem BAFU vor der ersten Ausfuhr nicht gemeldet werden. Das BAFU erteilt keine Kennnummer für diese Sendungen.

Die anmeldepflichtige Person, die solche Sendungen ausführt, hat in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» oder «2 NZE: nein» anzumelden. Des Weiteren muss sie den Ausfuhrzweck (Analyse, Forschung oder persönlicher Gebrauch) anstatt die Kennnummer des BAFU in der Ausfuhrzollanmeldung in der Rubrik «Besondere Vermerke» oder «Unterlagen» angeben.

5.4 Begleitinformationen

Die Identität des Stoffes, die Piktogrammen, die Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen sowie Angaben zum Lieferanten sind auf der Verpackung anzubringen. Der Ausführer der gefährlichen Chemikalien muss dem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt zusenden (siehe auch [R-08 Abfertigung gefährlicher Güter](#)).

6 Widerhandlungen

Die PIC-Verordnung enthält keine eigenen Strafbestimmungen. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Rahmen des Chemikaliengesetzes geahndet und sind Sache des BAFU.